

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg

Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.3
– Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma –
2. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 „Eintracht Orania/Am Wiesengrund/ Blühende Zukunft“
– Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss
3. Einstellung von Bauleitplanverfahren
Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses
hier: Bebauungsplan Nr. 32 „Ehemaliger Verkehrshof Rungestraße“
4. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
5. Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit
in der Stadt Oranienburg
6. Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur
in der Stadt Oranienburg

Satzungen

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 24.10.2005 folgende Verwaltungsgebührensatzung auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der gegenwärtig geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der gegenwärtig geltenden Fassung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der städtischen Dienststellen), die auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden oder einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und auf der Grundlage des Gebührentarifs, der dieser Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, der durch sie unmittelbar begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif).
2. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Amtshandlungen, für die in Teil B, C und D keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

§ 4

Gebührenfreiheit und Ermäßigung

1. Gebührenfrei sind Amtshandlungen:

- a) die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - b) die im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens vorgenommen werden,
 - c) die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis bei der Stadt Oranienburg als Anstellungskörperschaft beziehen,
 - d) für die durch § 5 Abs. 6 KAG Land Brandenburg oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.
2. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Auslagen

1. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Zu ersetzen sind insbesondere
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 4 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
2. Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der besonderen Leistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
3. Auslagen werden zusammen mit der Verwaltungsgebühr erhoben und in gleicher Weise wie diese geltend gemacht. Auf Verlangen sind über die entrichteten Auslagen Quittungen zu erteilen.

4. Auslagen, die zum Zeitpunkt der Erhebung der Verwaltungsgebühr noch nicht ermittelt werden konnten, werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides bzgl. des Auslagensatzes fällig.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

1. Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid erhoben und fällig, wenn die Amtshandlung vorgenommen wurde.
2. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr spätestens bei der Aushändigung zu entrichten.
3. Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die jeweiligen Einnahmbelege zu verwenden.
4. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 0,50 Euro beträgt.
5. Die Vornahme der Amtshandlung kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, von einer Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Gebühren in besonderen Fällen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
2. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung vor ihrer Beendigung zurückgezogen, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebühr zu erheben, die für die beantragte Amtshandlung zu zahlen wäre. Von der Erhebung der vorgesehenen Gebühr kann abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.
3. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Oranienburg, den 25.10.05

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Gebührentarif

A Allgemeine Gebührensätze

Lfd. Gegenstand	Gebühr in Euro
Nr.	
1. Amtliche Bescheinigungen je Bescheinigung	10,00
2. Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtl. geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien und dgl. für jede Seite (unabhängig vom Format)	5,00
3. Ablichtung je Seite von Schriftstücken	0,50
4. Ablichtungen auf dem Großkopierer je laufender Meter	5,00

B Besondere Gebührensätze

1. Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register u. dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und kein anhängiges Verwaltungsverfahren betreffen
je angefangenen halbe Stunde 15,00

C Besondere Gebührensätze im Baudezernat

1. Bescheinigung nach Baugesetzbuch (Negativattest, Unbedenklichkeitsbescheinigung) 18,00
2. Aufbruchgenehmigung 15,00
3. Anliegerbescheinigung für Gebiete ohne vorgesehene Baumaßnahme mit vorgesehener Baumaßnahme 10,00
30,00
4. Vergabe einer Hausnummer ohne Ortstermin und Beteiligung anderer Ämter 25,00
ohne Ortstermin mit Beteiligung anderer Ämter mit Ortstermin und Beteiligung anderer Ämter 30,00
50,00
5. Ausfertigung von Bescheinigungen nach §§ 2 und 3 Investitionszulagengesetz 14,00
6. Trassenzustimmung 15,00

D Besondere Gebührensätze im Finanz- und Steueramt

1. Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch mit niedrigem Bearbeitungsaufwand (bis 60 min) 30,00
hohem Bearbeitungsaufwand (ab 60 min) 50,00
2. Ersatz für verlorene Hundesteuermarken 6,00
3. Bescheinigung über die steuerliche Zuverlässigkeit (Negativbescheinigung) 10,00

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.3 – Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma –

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma“ in der Fassung vom 22. August 2005 für das Gebiet (siehe Lageplan), das begrenzt ist im Norden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 177/2 und im weiteren Verlauf durch den im Flurstück 177/12 gelegenen, südlich des Garagenkomplexes im Pappelwald in Ost-West-Richtung verlaufenden Zaun, im Osten durch die Lehnitzstraße (Bebauungsplangrenze ist die Mitte der Straße), im Süden durch das Regenrückhaltebecken und das Areal des ehemaligen Russwerkes, im Westen durch die Havel, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7.3 wurde mit gleichem Beschluss gebilligt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis:

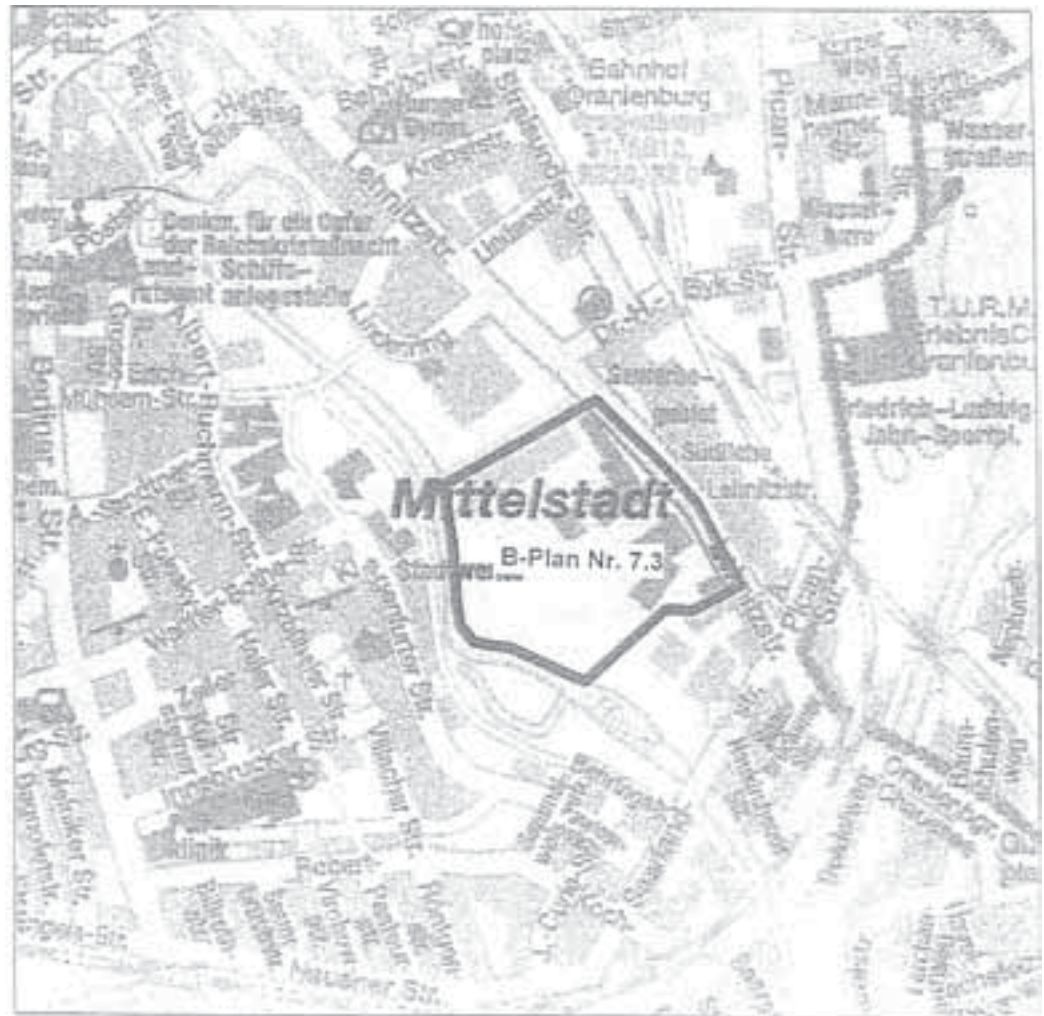
Die mit dem Europa-rechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; es wurde gemäß § 244 (2) BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 gelten- den Fassung weitergeführt.

Oranienburg, den 24.10.2005

Siegel

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 „Eintracht Orania/Am Wiesengrund/ Blühende Zukunft“ Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.12.2000 den Bebauungsplan Nr. 27 „Eintracht Orania/Am Wiesengrund/Blühende Zukunft“ für das Gebiet, welches begrenzt wird im Osten durch den Friedenthaler Weg bzw. den Oranienburger Kanal, im Süden durch den Orania Weg bzw. durch den Oranienburger Kanal, im Westen durch eine Straße (die vom Orania Weg bis zum Feldweg verläuft) bzw. durch die Stöckerstraße, im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und einen Graben (Flur 5, Flurstück 333/1) bzw. durch landwirtschaftlich genutzte Fläche der Flur 5, Flurstück 205) bzw. durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, einschließlich Lageplan zur Abgrenzung des Plangebietes, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 14.03.2001, Aktenzeichen 00008-01-39, gemäß § 10 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 27 „Eintracht Orania/Am Wiesengrund/Blühende Zukunft“ genehmigt. Dieses wurde im Amtsblatt Nr. 86 vom 12. April 2001 bekannt gemacht.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung, ist die Satzung nicht rechtskräftig geworden. In der Sitzung am 24.10.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss gefasst und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 12. April 2001 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss), Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

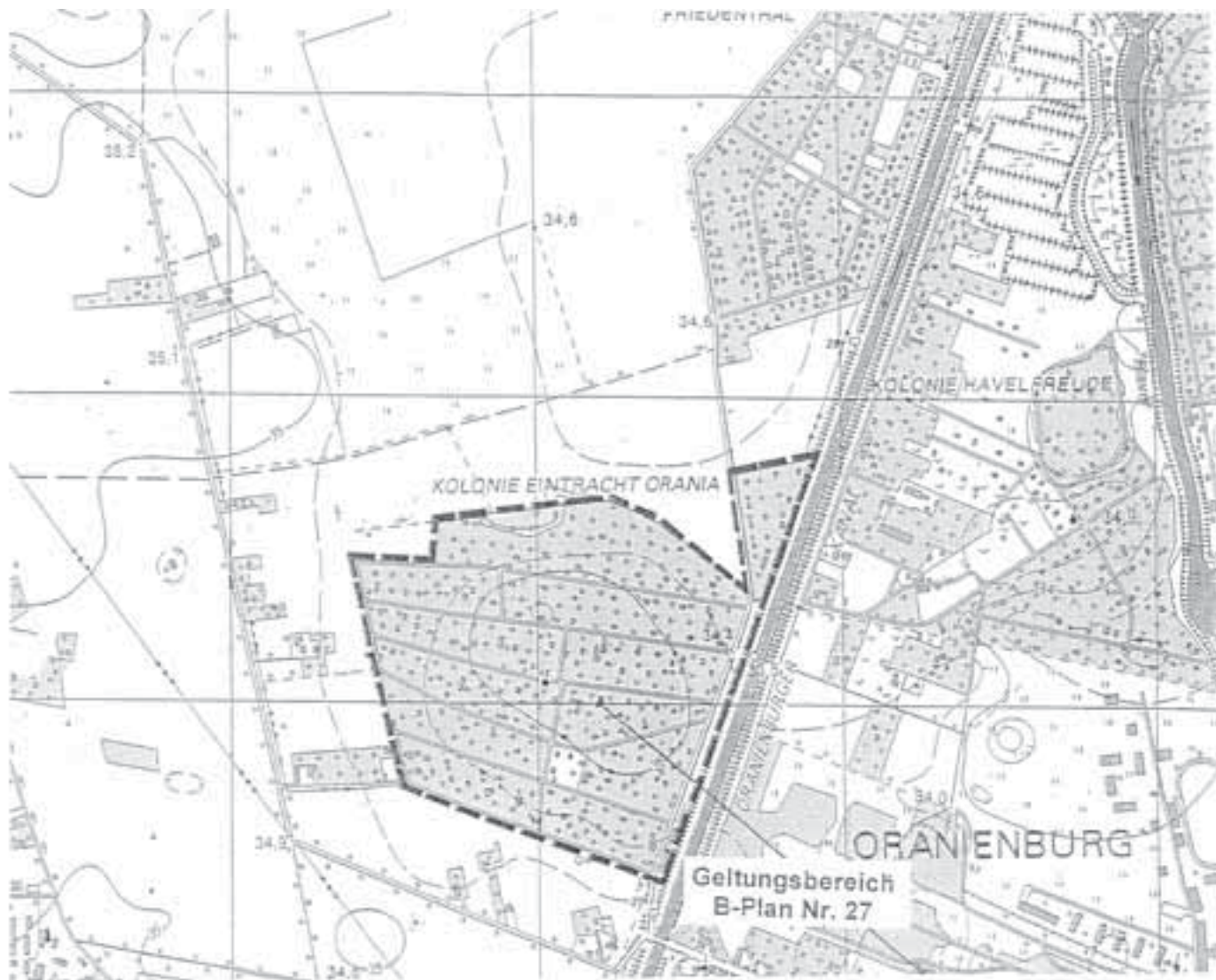
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oranienburg, den 24.10.2005

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Karte siehe Seite 5



Amtliche Bekanntmachung

Einstellung von Bauleitplanverfahren Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses hier: Bebauungsplan Nr. 32 „Ehemaliger Verkehrshof Rungestraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2005 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 32 „Ehemaliger Verkehrshof Rungestraße“ für das Plangebiet (Abgrenzung s. Anlage), begrenzt im Norden durch die Rungestraße (Teilflächen), im Westen durch die Straße Am Mühlenfeld (Teilflächen), im Süden durch die Bernauer Straße (Teilflächen) und im Osten durch die Liebigstraße (Teilflächen), beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss vom 13.12.1999 zum o.g. Bebauungsplan wird mit diesem Beschluss aufgehoben.

Das Planverfahren wird eingestellt, da der Vorhabenträger das Vorhaben nicht mehr entwickeln möchte.

Da der Bebauungsplan Nr. 32 keine Rechtskraft erlangte, ist ein besonderes Aufhebungsverfahren nicht notwendig.

Oranienburg, den 24.10.2005

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel



Die Stadtverordnetenversammlung

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am Oktober 2005 gefasst:

I. Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0257/15/05

Beschluss zur Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2006 sowie des Investitionsprogramms und Finanzplanes 2005 bis 2009

02. Beschluss-Nr.: 0258/15/05

Beschluss zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Oranienburg – Schulbezirkssatzung Grundschulen –

03. Beschluss-Nr.: 0259/15/05

Beschluss zur Auflösung der Dr. Salvador Allende-Oberschule Oranienburg ab dem Schuljahr 2006/2007

04. Beschluss-Nr.: 0260/15/05

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Förderung von Konzepten zur Jugend-/Jugendsozialarbeit den Abschluss von Leistungsverträgen wie folgt:

1. Stationäre und aufsuchende Arbeit mit Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern im Territorium Altstadt/Mittelstadt – Deutsches Rotes Kreuz
2. Stationäre und aufsuchende Arbeit mit Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern im Territorium Weiße Stadt/Süd – Evangelisch-methodistische Kirche Gemeinde Oranienburg Kirche im Container
3. Ästhetisch-kulturelles Angebot für Kinder und Jugendliche des gesamten Stadtgebiets – Creativ-Zentrum Oranienburg
4. Angebot zur Beschäftigung von arbeitslosen Jugendlichen, insbesondere mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung – Christliches Jugendzentrum Oranienburg e.V.
5. Projektarbeit für Angebote im Bürgerzentrum – Märkischer Sozialverein e.V.

05. Beschluss-Nr.: 0261/15/05

Beschluss zur Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Oranienburg

06. Beschluss-Nr.: 0262/15/05

Beschluss zur Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg

07. Beschluss-Nr.: 0263/15/05

Beschluss zur Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung des TAZ Malz

08. Beschluss-Nr.: 0264/15/05

Beschluss zur Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg

09. Beschluss-Nr.: 0265/15/05

Beschluss zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg

10. Beschluss-Nr.: 0266/15/05

Beschluss über die Richtlinie und die Ausführungsbestimmungen zur Vergabe des Ehrenpreises der Stadt Oranienburg

11. Beschluss-Nr.: 0267/15/05

Beschluss zur Ausweisung eines Hundeauslaufgebietes

12. Beschluss-Nr.: 0268/15/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 „Ehemaliger Verkehrshof Rungestraße“

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; 2. ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

13. Beschluss-Nr.: 0269/15/05

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Wohnbebauung Rungestraße zwischen Liebigstraße und Am Mühlenfeld“; 1. Aufstellungsbeschluss; 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

14. Beschluss-Nr.: 0270/15/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma“ 1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss; 3. Billigung der Begründung

15. Beschluss-Nr.: 0271/15/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 „Alter Flugplatz Südost“

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; 2. ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung

16. Beschluss-Nr.: 0272/15/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“ Ortsteil Germendorf 1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkrafttretung der Satzungen zum B-Plan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke West“ der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf

17. Beschluss-Nr.: 0273/15/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 27 „Eintracht Orania/Am Wiesengrund/Blühende Zukunft“ 1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 27 „Eintracht Orania/Am Wiesengrund/Blühende Zukunft“

18. Beschluss-Nr.: 0274/15/05

Beschluss zur Satzung über die Festlegung (Klarstellung) für die bebaute Ortslage der Gemeinde Friedrichsthal mit den Ortsteilen Fichtengrund, Neu Friedrichsthal und Dameswalde gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB des Ortsteiles Friedrichsthal von Oranienburg; 1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses

19. Beschluss-Nr.: 0275/15/05

Beschluss zur Erhaltungssatzung der Stadt Oranienburg für die historischen Siedlungsbereiche in Oranienburg/Neustadt im Umfeld der Gedenkstätte Sachsenhausen 1. Satzungsbeschluss; 2. rückwirkende Inkrafttretung der „Erhaltungssatzung der Stadt Oranienburg für die historischen Siedlungsbereiche in Oranienburg/Neustadt im Umfeld der Gedenkstätte Sachsenhausen“

20. Beschluss-Nr.: 0276/15/05

Beschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Germendorfer Waldseen“ Ortsteil Germendorf 1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkrafttretung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Germendorfer Waldseen“ der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf

II. Nichtöffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0281/15/05

Beschluss zur Genehmigung eines Vergleichs vor dem Verwaltungsgericht Potsdam

02. Beschluss-Nr.: 0282/15/05

Beschluss über Maßnahmen zur nachhaltigen Haushaltsentlastung der Stadt Oranienburg und Sicherung der Existenz der Stadtservice Oranienburg GmbH (SOG) Einholung von verbindlichen Angeboten für den Erwerb von Geschäftsanteilen der Stadt Oranienburg an der „Stadtwerke Oranienburg GmbH“

Richtlinien

Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Oranienburg (Vereinsförderrichtlinie)

Präambel

Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zur Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Oranienburg die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 1

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine der Stadt Oranienburg, die durch ihre Arbeit auf musischem und kulturellem sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet eine sinnvolle Freizeitgestaltung für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ermöglichen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden können:
 - Vorhaben, die dem Gemeinwohl der Stadt Oranienburg dienen,
 - Vorhaben, die die materiellen Grundlagen der Tätigkeit der Vereine sichern,
 - künstlerische und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche und Senioren vorgesehen sind,
 - Veranstaltungen zu besonderen Anlässen,
 - Vorhaben, die dem Vereinsgedanken Rechnung tragen,
- (2) spezielle Förderung:
 - Sport:
Gefördert werden Verein, die sich vorwiegend dem Kinder- und Jugendsport, Senioren- und/oder Behindertensport widmen. Maßgeblich für die Einstufung eines Vereins als Sportverein ist seine Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund. Der Verein ist förderfähig, wenn er Nachwuchsarbeit mit Kindern und Jugendlichen im Breiten- und Wettkampfsport in eigenen Trainingsgruppen betreibt. Dieser Nachwuchsarbeit ist Breiten- und Wettkampfsport für Senioren und Behinderte gleichgestellt.
 - Kultur:
Gefördert wird darstellende Kunst (Musik/Gesang, Theater, Lesung, Vortrag), die einem Zuschauer-/Hörerkreis Kunst vermittelt und sowohl ästhetisch als auch erzieherisch wirksam wird. Förderfähig sind auch Weiterbildungen auf künstlerischem Gebiet sowie Honorare.
 - Jugend:
Gefördert werden Vorhaben, deren Ziel es ist, Kinder und Jugendliche aus Oranienburg zu betreuen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.
Die Zuwendungen können gewährt werden:
 - als Sachkosten, soweit diese beim Zuwendungsempfänger vorrangig zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden,
 - für Veranstaltungen, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein allgemeines Interesse vorliegt und die Eintrittspreise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Besucher angepasst sind.
 - Städtepartnerschaften:
Ziel der Förderung ist die Pflege städtepartnerschaftlicher Beziehungen.

- (3) Nicht gefördert werden:
 - Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse entgegenstehen
 - Vorhaben, mit denen vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde,
 - investive Vorhaben,
 - Speisen und Getränke
 - Personalkosten
- (4) Mit Ausnahme des § 16 gilt diese Förderrichtlinie nicht für Vereine, die eine Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg erhalten können.

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Stadt, die dem Zuwendungsempfänger zur Erfüllung eines bestimmten verbindlich festgeschriebenen Zwecks zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- (2) Einen Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (3) Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt, die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung. Im Rahmen der allgemeinen Förderung kann im Einzelfall ein Zuschuss bis zur Höhe eines Betrages von 250,- EUR zuzüglich 2,00 EUR je Mitglied gewährt werden.
Neben dieser Zuwendung kann im Rahmen der speziellen Förderung für die Teilnahme von Kinder und Jugendlichen an:
 - Bildungsreisen, Zeltlager, Feriengestaltung, Trainingslager und Sportbegegnungen bis zu 2,- EUR je Tag und Teilnehmer, längstens für die Dauer von 14 Tagen,
 - Kinderfeste und Sportfeste bis zu 5,- EUR je Teilnehmer, jedoch nicht mehr als 250,- EUR gewährt werden.
- (4) Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich nur auf das Haushaltsjahr beschränkt.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen,
 - wenn die geförderte Maßnahme auf Zielgruppen in der Stadt Oranienburg ausgerichtet ist,
 - wenn die Ziele und Arbeitsinhalte im Interesse der Stadt liegen und deren Umsetzung auf Grund der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers ohne finanzielle Unterstützung der Stadt nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde.
- (2) Der Antragsteller muss seit mindestens einem Jahr eingetragener Verein in der Stadt Oranienburg sein, mehr als 2/3 der Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oranienburg haben.
Die Mitgliedschaft im Verein muss jedem Einwohner der Stadt Oranienburg offen stehen.

§ 5

Ausschluss der Förderung

- (1) Von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:
 - Antragsteller, die Erwerbs- und/oder gewinnorientiert sind,
 - Antragsteller, deren Vorhaben auch ohne finanzielle Förderung der Stadt Oranienburg durchgeführt werden können,
- (2) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist auch ausgeschlossen, wenn:
 - das Vorhaben bereits durch einen anderen Zuwendungsgeber mindestens zu 80% gefördert wird,
 - die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht besteht,
 - die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit des Antragstellers nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen.
- (3) Eine Förderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn:

- Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und/oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht zu erwarten ist,
 - gegen die Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 9 verstoßen wurde,
 - die Verwendung der Mittel des Vorjahres nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde bzw. nicht verwendete Mittel nicht dem Haushalt der Stadt zurückgeführt wurden.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits andere Formen der finanziellen Förderung durch die Stadt Oranienburg in Anspruch nimmt.

§ 6

Einsatz von Eigenmitteln

Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfs sind vom Zuwendungsempfänger Eigenmittel in angemessener Höhe einzubringen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um Eigenmittel zu bemühen.

§ 7

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Vorhabens bewilligt, und zwar als Festbetragsfinanzierung, d. h. die Zuwendung besteht aus einem festen nicht veränderbaren Betrag.

§ 8

Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Verwendungszweckes verwendet werden.

§ 9

Mitteilungs- und Informationspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Zeitraum der Maßnahme verändert,
- sich der Inhalt der Maßnahme wesentlich ändert,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

§ 10

Antragstellung

(1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das Formblatt (Anlage) zu verwenden. Bestandteile des Antrages sind insbesondere:

- Angaben zum Antragsteller mit Anlagen (z. B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Vertretungsbefugnis),
- Beschreibung der Maßnahme (Ziel und Umfang, Personenkreis wie Zusammensetzung, Anzahl der Mitglieder, räumliche Zuordnung),
- Finanzierungsplan.

Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller teilweise verzichtet werden, soweit sich keine Veränderungen zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung ergeben haben.

(2) Die Anträge sind beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
 Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales
 Schlossplatz 2
 16515 Oranienburg

soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen.

§ 11

Antragprüfung/Bewilligung

Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Zuwendung.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel sowie eine Übersicht über alle eingereichten Anträge ist dem Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport bekannt zu geben.

Darüber hinaus sind die Empfänger der Fördermittel und die jeweilige Fördermittelhöhe im Amtsblatt der Stadt Oranienburg zu veröffentlichen. Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt durch Bescheid.

§ 12

Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn die dem Bescheid beigefügten Erklärungen (Widerspruchsverzicht, Mittelabruf) von der/den vertretungsberechtigten Person(en) unterschrieben in der Stadtverwaltung, Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales eingegangen sind. Die bewilligten Mittel werden nur insoweit und nicht eher zur Zahlung angewiesen, als sie zur Erfüllung des Verwendungszweckes unbedingt notwendig sind.

§ 13

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung, Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 10.12. des für die Bewilligung maßgeblichen Haushaltsjahres einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen bzw. bei Zusendung von Kopien dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in im Original vorzulegen.

§ 14

Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Ein Widerruf bzw. Teilwideruf des Bescheides kommt in Betracht, wenn:

- die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern beziehungsweise geändert haben,
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Vorhabens ergeben,
- sich wesentliche Änderungen im Finanzierungsplan ergeben haben.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger ganz bzw. teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben beziehungsweise teilweise aufgehoben wurde. Unabhängig vom Vorgenannten sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen unverzüglich und unaufgefordert der Stadt zurückzuzahlen.

§ 15

Andere Formen der Förderung

Nach dieser Richtlinie förderfähige Vereine können neben der Förderung durch Gewährung eines Zuschusses folgende andere Formen der Förderung in Anspruch nehmen:

- für Sportvereine nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie mietfreie Nutzung der sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Sportanlagen durch Sportvereine zu Trainings- und Übungszwecken,
- mietfreie Überlassung von geeigneten städtischen Räumlichkeiten an Vereine, die auf dem Gebiet der darstellenden Kunst tätig sind, zu Übungszwecken und Proben,
- unentgeltliche Überlassung eines geeigneten Raumes einmal jährlich

zu anderen als den vorgenannten Zwecken (z. B. Jahreshauptversammlung, Vereinsfeier), ausgenommen hiervon die Orangerie, der große Saal des Friedrich-Wolf-Kulturhauses und der Bürgersaal des Bürgerzentrums

- Gebührenfreiheit für Geschäftshandlungen der Stadtverwaltung Oranienburg, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins stehen,
- unentgeltliche bzw. ermäßigte Entgelte für die Überlassung von städtischen Ausstattungsgegenständen,
- unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und Mitgliederwerbung im Amtsblatt und der Homepage der Stadt Oranienburg.

§ 16

Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt

- die Abgeltung des Zeitwertes,
- deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
- die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten verlangen.

§ 17

Ausnahmen

Über Ausnahmen nach § 1 (Zuwendungsempfänger) und § 3 (Höhe der Zuwendung) zur Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vereinen und Verbänden in der Stadt Oranienburg vom 25.03.03 außer Kraft.

Oranienburg, den 25.10.2005

H. J. Laesicke
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg

Präambel

Ziel der Stadt Oranienburg ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern ein menschenwürdiges Leben in der Stadt zu ermöglichen. Dazu sind Maßnahmen zur Integration von sozial, kulturell und ökonomisch Benachteiligten nötig, um Ausgrenzungen jeglicher Art bei der Erreichung des Ziels zu verhindern bzw. aufzuheben.

Durch die Gewährung von Zuwendungen sollen Projekte und Angebote von Trägern, die in Verwirklichung der Zielstellung auf dem Gebiet der Sozialarbeit tätig sind, gefördert werden.

§ 1

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfegruppen, Spitzenverbände als Träger der Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die insbesondere im sozialen Bereich tätig sind.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können nur Vorhaben sein, die von der Stadt als fachlich notwendig und sinnvoll anerkannt sind.

Die Arbeit des Antragstellers muss konzeptionell mindestens auf eines der folgenden Ziele gerichtet sein und dürfen außerdem keinem anderen dieser Ziele zuwiderlaufen:

Mit der Förderung sollen Vorhaben der Vereine und Verbände unterstützt werden, die:

- zur Verbesserung ihres Wohn- und Lebensumfeldes beitragen und sozialer Isolation entgegenwirken,
- das Zusammenleben gesunder und kranker Menschen fördern,
- zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen,
- das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung unterstützen,
- die dem Integrationsgedanken Rechnung tragen,
- die persönlichen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit mildern und zur eigenen Resozialisierung beitragen,
- zur physischen und psychischen Stabilisierung beitragen,
- Familien und Alleinerziehende, Männer und Frauen in sozialen Problemlagen unterstützen.

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Eine Zuwendung i.S. dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Stadt, die dem Zuwendungsempfänger zur Erfüllung eines bestimmten verbindlich festgeschriebenen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (3) Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt, die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt. Die Finanzierung von Sachkosten erfolgt als Festbetragsfinanzierung, die Finanzierung der Personalkosten in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich nur auf das Haushaltsjahr beschränkt.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen,
 - wenn die bezuschussten Maßnahmen bzw. der bezuschusste Teil der Maßnahme auf Zielgruppen in der Stadt Oranienburg ausgerichtet ist,
 - wenn die Ziele und Arbeitsinhalte im Interesse der Stadt liegen und deren Umsetzung auf Grund der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers ohne finanzielle Unterstützung der Stadt nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde,
 - soweit eine Refinanzierung insbesondere durch gesetzliche Leistungen oder Versicherungsleistungen bzw. kostendeckend kalkulierte Gebühren oder Entgelte nicht in Betracht kommt.
- (2) Darüber hinaus werden Verein und Verbände nur gefördert,
 - die sich durch Offenheit und Toleranz auszeichnen und für Betroffene der jeweiligen Zielgruppe grundsätzlich zugänglich sind,
 - die Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Vorhaben bieten, Voraussetzung hierfür ist u. a. eine konzeptionelle Darstellung und Fortschreibung der beabsichtigten Vorhaben,
 - die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sind, die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 5

Ausschluss der Förderung

- (1) Von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:
 - Antragsteller, die erwerbs- und/oder gewinnorientiert sind,
 - Antragsteller, deren Vorhaben auch ohne finanzielle Förderung der Stadt Oranienburg durchgeführten werden können,
- (2) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ferner ausgeschlossen, wenn:

- das Projekt durch andere Zuwendungsgeber vollständig gefördert wird,
 - die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht besteht,
 - die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit des Antragstellers nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschauliche Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen,
- (3) Eine Förderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn
- Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und/oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht zu erwarten ist,
 - gegen die Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 10 verstoßen wurde,
 - ein Bedarf für die Zielgruppe nicht bzw. dem Umfang besteht,
 - durch die Art des Vorhabens die vorgesehene Zielgruppe nicht erreicht werden kann,
 - die Inanspruchnahme des Vorhabens sich als gering erweist und im Missverhältnis zum Kostenaufwand des Vorhabens steht.

§ 6

Zuwendungsfähige Aufwendungen

- (1) Aufwendungen sind zuwendungsfähig, wenn sie im angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung, zum Zeitraum und Umfang des Vorhabens stehen. Selbstorganisation und Eigeninitiative müssen als Schwerpunkt erkennbar sein.
- (2) Zuwendungsfähig sind im einzelnen:
- Sachkosten**
Sachkosten, z. B. Miet- und Ausstattungskosten, sind zuwendungsfähig, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind.
- Honorarkosten**
Je nach Ziel und Arbeitsinhalten der Vorhaben sind Kosten für Referate, Moderationen und Übersetzungen in begründeten Ausnahmefällen möglich wenn sie einen konkreten Bezug so geforderten Aktivität haben.
- Kosten zur Qualifizierung**
Kosten zur Qualifizierung der Mitglieder des Antragstellers können im Ausnahmefall als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie für die Arbeit dringend erforderlich sind. Bestehende Angebote von anderen Initiativen und Einrichtungen bzw. Bildungsträgern zur Fortbildung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Personalkosten**
Personalkosten können im begründeten Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass nur damit das Vorhaben umgesetzt werden kann. Das beschäftigte Personal darf nicht besser gestellt werden als vergleichbares Personal der Stadt Oranienburg und muß eine Qualifikation nachweisen, wie sie von der Stadt Oranienburg verlangt werden würde, wenn sie diese Maßnahme selbst durchführen würde.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind:
- kalkulatorische Kosten (z. B. fiktive Mieten, Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen)
 - ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder Ausfälle durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind,
 - Gerichtskosten,
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind.

§ 7

Einsatz von Eigenmitteln

Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfs sind vom Zuwendungsempfänger Eigenmittel in angemessener Höhe einzubringen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um Eigenmittel zu bemühen.

§ 8

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden

Vorhabens bewilligt, und zwar als Anteilsfinanzierung (Zuwendungen für Personalkosten) und Festbetragsfinanzierung (Zuwendungen für Sachkosten).

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend dem Vomhundertsatz.

Bei der Festbetragsfinanzierung besteht die Zuwendung aus einem festen nicht veränderbaren Betrag.

§ 9

Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.

§ 10

Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben, sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z.B. Ermäßigungen der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel),
- er beabsichtigt, die inhaltliche Konzeption zu ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

§ 11

Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das Formblatt (Anlage) zu verwenden.

Bestandteile des Antrages sind insbesondere:

- Angaben zum Antragsteller mit Anlagen (z.B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Verbandszugehörigkeit, Vertretungsbefugnis),
- die detaillierte Beschreibung des Vorhabens (Ziel und Umfang, Personenkreis wie z. B. Zusammensetzung, Anzahl der Mitglieder, räumliche Zuordnung),
- der Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan (Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel),
- bei Personalkostenförderung der Stellenplan, aus dem die personelle und organisatorische Konzeption ersichtlich ist (z. B. wöchentliche Arbeitszeit, Vergütung, Zeitraum der Beschäftigung, Aufgabenbereich).

Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Einreichung teilweise verzichtet werden, sofern sich an dem maßgeblich Vorgenannten keine Veränderungen ergeben haben; ein schriftlicher Antrag gemäß Satz 2 ist in jedem Fall erforderlich.

Die Anträge sind beim
Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg

soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, bis zum 31.10. des Vorjahres einzureichen.

§ 12

Antragsprüfung/Bewilligung

Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen

der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Zuwendung. Die Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel sowie eine Übersicht über alle eingereichten Anträge ist dem Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport bekannt zu geben. Darüber hinaus sind die Empfänger der Fördermittel und die jeweilige Fördermittelhöhe im Amtsblatt der Stadt Oranienburg zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel ist im Amtsblatt der Stadt Oranienburg zu veröffentlichen. Darin sind die Empfänger und die Fördermittelhöhe zu benennen.

Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt durch Bescheid.

§ 13

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn die dem Bescheid beigefügten Erklärungen (Widerspruchsverzicht, Mittelabruf) von der/den vertretungsberechtigten Person(en) unterschrieben in der Stadtverwaltung, Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales eingegangen sind.

Die bewilligten Mittel werden nur insoweit und nicht eher zur Zahlung angewiesen, als sie zur Erfüllung des Verwendungszwecks unbedingt notwendig sind.

- (2) Personalkostenzuschüsse werden in Form von Abschlagszahlungen jeweils zum 15. eines ersten Monats des Quartals anteilig ausgezahlt.

§ 14

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung, Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 10.12. des für die Bewilligung maßgeblichen Haushaltsjahres einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen bzw. bei Zusendung von Kopien dem/ der zuständigen Sachbearbeiter(in) im Original vorzulegen.

§ 15

Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Ein Widerruf bzw. Teilwiderruf des Bescheides kommt in Betracht, wenn:

- die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern beziehungsweise geändert haben,
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Vorhabens ergeben,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen).

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger ganz bzw. teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben beziehungsweise teilweise aufgehoben wurde. Unabhängig vom vorgenannten sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen unverzüglich und unaufgefordert der Stadt zurückzuzahlen.

§ 16

Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt

- die Abgeltung des Zeitwertes,
- deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
- die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten verlangen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Oranienburg, den 25.10.2005

*H. J. Laesicke
Bürgermeister*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen